

**Artikel 1
Änderung der Finanzordnung**

1. § 13 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „bzw. Satz 6“ gestrichen.
 - b) Satz 6 wird aufgehoben.

2. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „0,15 Euro“ durch die Angabe „0,17 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2015

Der Vorstand

Mandy Gratz

Marcus D.D. Müller

Tom Speckmann

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 2. September 2015**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Regelungen vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), durch Beschluss des Studierendenrates vom 1. September 2015 diese Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 10. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9 / 2015, S. 264). Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 8. Dezember 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Finanzordnung**

In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „3,80 Euro“ durch die Angabe „4,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 2. September 2015

Der Vorstand

Marcus D.D. Müller

Tom Speckmann

Vierte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. November 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Oktober 2009 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 15/2009, S. 1282) zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 5. Januar 2011 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1/2011, S. 12). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 08. Juli 2015 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 20. November 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Zeiten, während derer der Studierende wegen Krankheit beurlaubt war,“
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 6 wird am Ende ein Komma eingefügt.
 - d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. die Zeit eines Studienhalbjahrs, während dessen der Studierende an einem internationalen fremdsprachlichen Wettbewerb teilnahm, bei dem ein fiktiver gerichtlicher Rechtsstreit durch die Teilnehmer vorbereitet und im Rahmen eines gerichtlichen Rollenspiels vor einer Fachjury verhandelt wird (Moot Court), wenn die Teilnahme ihn zeitlich so in Anspruch genommen hat, dass er seinem Studium nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte; hierfür ist ein vom betreuenden Hochschullehrer auszustellender Nachweis beizubringen.“